

6. Angesichts der Notlage, die uns der Hitlerkrieg hinterlassen hat, und die trotz aller Bemühungen noch nicht ganz überwunden ist, bedürfen auch die *Versorgungsgüter* — Lebensmittel und andere Gebrauchsartikel — eines erhöhten Schutzes. Dieser Notwendigkeit kommt das Gesetz Nr. 50 mit seinen hohen Mindeststrafen entgegen. Auch dieses Gesetz wird noch keineswegs überall mit der erforderlichen Konsequenz angewandt. Viele Richter gehen bei der Beurteilung der diesbezüglichen Handlungen noch immer mehr oder minder von dem Geldwert der der Wirtschaft hinterzogenen Waren aus, ohne die Bedeutung der Handlung für unsere gesamte Wirtschaftslage richtig einzuschätzen.
7. Dem Schutz der *Transportgüter* dient der im allgemeinen noch viel zu wenig beachtete Befehl 161/48, der für die Beraubung der Transportgüter die im Gesetz Nr. 50 bestimmten Strafen vorsieht. Dieser Befehl wurde notwendig, weil sich die Beraubung der Eisenbahntransporte allmählich zu einer großen Gefahr für unser Wirtschaftsleben auswuchs.
8. Ein weiteres Rechtsgut, dem in den Zeiten unseres Wirtschaftsaufbaues besondere Bedeutung zukommt, ist die *Arbeitsmoral*. Auch unter diesem Gesichtswinkel müssen viele Wirtschaftsdelikte betrachtet werden. Jene Schieber und Spekulanten, die vom schwarzen Markt leben, anstatt sich einer produktiven Arbeit zu widmen, wirken sich auch auf die Arbeitsmoral der übrigen Bevölkerung, insbesondere der heranwachsenden Jugend, verhängnisvoll aus. Diese Seite der Schwarzmarktgeschäfte sollte deshalb bei den Urteilen berücksichtigt und klar herausgestellt werden.
9. Endlich muß die *Arbeitskraft* in ganz anderem Maße geschützt werden, als es bisher der Fall war. Die Arbeitskraft ist der wertvollste Teil des uns verbliebenen Volksvermögens. Sie muß, wenn wir unseren wirtschaftlichen Neuaufbau sichern wollen, auch entsprechend geschützt werden. Gewiß ist dies nicht ausschließlich Sache der Justiz, sondern im hohen Maße Sache der Arbeitsschutzbehörden, aber, soweit die Justiz beteiligt ist, also bei Fällen von strafbarer Körperverletzung, entsprechen die Strafen bisher meist in keiner Weise der Schwere der Gesundheitsschäden, die durch